

Verband Junger Journalisten Berlin – Brandenburg e.V.



Antrag auf Aufnahme in den Verband Junger Journalisten

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

www.vjj.de

Hiermit beantrage ich die ordentliche Mitgliedschaft im
Verband Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V.:

Vorname: _____ Akad. Grad: _____ Name: _____

Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Bundesland): _____

Geschäfts-/Redaktionsanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Bundesland): _____

Telefon, Telefax, Funk privat: _____

Telefon, Telefax, Funk geschäftlich: _____

e-mail: _____ www: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Personalausweis-Nr.: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Erlerner Beruf und derzeit ausgeübte Tätigkeit: _____

bei: _____

Mitgliedschaften in anderen journalistischen Berufsverbänden/Gewerkschaften/Vereinen: _____

Ich arbeite angestellt freiberuflich **im Bereich** Wort Bild/Kamera/Ton

Ich bin journalistisch tätig für

Tageszeitung Wochenzeitung Zeitschrift Nachrichtenagentur Anzeigenblatt Jugendzeitung
 Hörfunk Fernsehen Online-Medium Pressebüro Pressestelle Sonstiges: _____

Tätigkeitsbezeichnung, Medium, Redaktion: _____

Satzung und Beitragsordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Ich versichere die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben und verpflichte mich zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. **Eine Fotokopie beider Seiten meines gültigen Personalausweises füge ich bei.** Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sowie alle weiteren angefallenen bzw. anfallenden Gebühren sollen durch Lastschrift von folgendem Girokonto eingezogen werden:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Bankinstitut: _____ BLZ: _____

Ich bin damit einverstanden, daß die vorstehenden Angaben zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedsdaten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers *)

*) Bei Minderjährigen hier **zusätzlich** die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____
(Vom Vereinsvorstand auszufüllen)

Antragseingang: _____ Entgegengenommen von: _____ Mitgliedsnummer: _____

Aufnahmebeschluß: _____ Mitglied seit: _____ Bestätigung übersandt: _____

EDV-Übernahme: _____ Vorsitzender: _____ Protokollführer: _____



Beitragsordnung

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

§ 1

(1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet.

(2) Für ordentliche Mitglieder ergibt sich die Höhe des monatlichen Beitrages aus dem Alter des Mitgliedes nach folgenden Richtlinien:

Mitglieder, die 20 Jahre alt sind oder jünger:	3,00 €
Mitglieder, die zwischen 21 und 25 Jahre alt sind:	4,00 €
Mitglieder, die zwischen 26 und 30 Jahre alt sind:	5,00 €
Mitglieder, die zwischen 31 und 35 Jahre alt sind:	8,00 €
Mitglieder, die zwischen 36 und 40 Jahre alt sind:	10,00 €
Mitglieder, die 41 Jahre alt sind oder älter:	15,00 €

Die Beitragsbemessung gilt für das gesamte Kalenderjahr, in dem das betreffende Alter erreicht wird.

(3) Für fördernde Mitglieder beträgt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages 15,00 € (natürliche Personen) bzw. 25,00 € (juristische Personen).

(4) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ist eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers beizufügen.

§ 2

(1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages an den Verein verpflichtet.

(2) Der Aufnahmebeitrag wird einmalig mit der Aufnahme in den Verein fällig und beträgt für ordentliche Mitglieder 10,00 €, für fördernde Mitglieder 20,00 € (natürliche Personen) bzw. 50,00 € (juristische Personen).

§ 3

(1) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Der Beitrag ist für jeden Kalendermonat der Mitgliedschaft zu entrichten; angebrochene Kalendermonate werden voll mitgerechnet.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4

(1) Der Aufnahmebeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu bezahlen, und zwar für alle Monate des laufenden Kalenderjahres im voraus.

(2) Jedes Mitglied, das dem Verein bereits am 1. Januar eines Jahres angehört, hat seinen Mitgliedsbeitrag ohne Zahlungsaufforderung für alle Monate des Jahres im voraus bis spätestens zum 10. Januar des Jahres zu entrichten. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.

(3) Ist der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.

(4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.

(5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.

(6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.

(7) Der Beitrag bzw. Beitragsrückstand gilt als bezahlt, sobald der entsprechende Betrag auf einem Konto des Vereines bzw. in bar bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereines oder einem von diesem zur Entgegennahme des Betrages Bevollmächtigten eingegangen ist.

§ 5

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung offener Beitragsrückstände. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verbliebene Beitragsguthaben werden auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin erstattet.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.

Die Beitragsordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers *)

*) Bei Minderjährigen hier zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

Verband Junger Journalisten Berlin – Brandenburg e.V.



Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises für 2006

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Presseausweises
des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. als:
 Erstantrag Folgeantrag Mitglied Nicht-Mitglied

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

www.vjj.de

Vorname: _____ Akad. Grad: _____ Name: _____

Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Bundesland): _____

Geschäfts-/Redaktionsanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Bundesland): _____

Telefon, Telefax, Funk privat: _____

Telefon, Telefax, Funk geschäftlich: _____

e-mail: _____ www: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort, Geburtsland: _____

Personalausweis-Nr.: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Erlerner Beruf und derzeit ausgeübte Tätigkeit: _____

bei: _____

Ich arbeite angestellt freiberuflich **im Bereich** Wort Bild/Kamera/Ton

Ich bin journalistisch tätig für

Tageszeitung Wochenzeitung Zeitschrift Nachrichtenagentur
 Anzeigenblatt Jugendzeitung Hörfunk Fernsehen Online-Medium
 Pressebüro Pressestelle Sonstiges: _____

Tätigkeitsbezeichnung, Medium, Redaktion: _____

**Bitte hier
Paßfoto aufkleben!**

Ich beantrage zusätzlich die Ausstellung eines Kfz-Presseschildes (ggf. ankreuzen).

Satzung und Presseausweisordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Ich versichere die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben und verpflichte mich, Presseausweis und Kfz-Presseschild nur in Ausübung meiner journalistischen Tätigkeit zu benutzen. Mir ist bekannt, daß Presseausweis und Kfz-Presseschild Eigentum des Vereins bleiben und von diesem jederzeit zurückgefordert werden können, insbesondere wegen mißbräuchlicher Nutzung. **Einen journalistischen Tätigkeitsnachweis sowie eine Fotokopie beider Seiten meines gültigen Personalausweises füge ich bei.** Die Gebühren für Presseausweis und ggf. Kfz-Presseschild sowie alle weiteren angefallenen bzw. anfallenden Gebühren sollen durch Lastschrift von folgendem Girokonto eingezogen werden:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Bankinstitut: _____ BLZ: _____

Ich bin damit einverstanden, daß die vorstehenden Angaben zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedsdaten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers *)

*) Bei Minderjährigen hier **zusätzlich** die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

(Vom Vereinsvorstand auszufüllen)

Antragseingang: _____ Mitgliedsnummer: _____ Presseausweisnummer: _____

Presseausweis/Presseschild ausgestellt am _____ Gebühr _____ € bezahlt am: _____ (Konto/bar)

Presseausweis/Kfz-Presseschild erhalten / postalisch übersandt am _____

(Unterschrift / Einlieferungsbeleg)



Presseausweisordnung

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

§ 1

- (1) Presseausweis und Kfz-Presseschild des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) werden an Journalisten ausgegeben, die hauptberuflich bzw. hauptamtlich einer regelmäßigen journalistischen Tätigkeit nachgehen. Presseausweis und Kfz-Presseschild bleiben Eigentum des Vereines und sind nach Aufgabe der journalistischen Tätigkeit bzw. nach einer Einzugsverfügung durch den Verein unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (2) Die Benutzung von Presseausweis und Kfz-Presseschild hat ausschließlich journalistischen Zwecken zu dienen. Jede mißbräuchliche Nutzung kann zum ersatzlosen Einzug von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild durch den Verein führen.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Wohn- bzw. Meldeanschrift oder der journalistischen Tätigkeit ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, ebenso die Beendigung der journalistischen Tätigkeit.

§ 2

- (1) Über einen Verlust von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild ist der Verein unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu unterrichten. Der Ausweisinhaber haftet für jegliche mißbräuchliche Nutzung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes.
- (2) Der Verlust ist dem Verein glaubhaft durch entsprechende Dokumente bzw. Erklärungen nachzuweisen.

§ 3

- (1) Für die Überlassung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ist für jedes Kalenderjahr von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (2) Für jede weitere Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes innerhalb eines Kalenderjahres ist von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden am Tage der Beantragung der Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes fällig und sind innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (4) Presseausweis und Kfz-Presseschild sind nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückzugeben. Bei Nichterledigung tritt Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (5) Das Kfz-Presseschild besitzt Gültigkeit grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Presseausweis und wird ausschließlich an Inhaber eines Presseausweises des Vereines ausgegeben.

§ 4

- (1) Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit oder nach einer Einzugsverfügung durch den Verein nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückgegeben, wird mit Ablauf dieser Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € (Presseausweis) bzw. 50,00 € (Kfz-Presseschild) fällig. Der Vorstand kann diese Vertragsstrafe auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen ermäßigen oder erlassen.
- (2) Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild werden grundsätzlich persönlich und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Antragsteller kann zur Entgegennahme des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes einen Dritten schriftlich bevollmächtigen oder auf eigene Gefahr um Übersendung auf dem Postwege bitten. Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild auf dem Postwege versandt, sind die dem Verein für die entsprechenden Briefe entstehenden Portokosten zu erstatten.
- (3) Sind zu entrichtende Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.
- (4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.
- (5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.

§ 5

- (1) Jedem Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises sind ein aktuelles Paßfoto, eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers sowie aktuelle journalistische Tätigkeitsnachweise beizufügen.
- (2) Inhaber eines Presseausweises sind darüber hinaus verpflichtet, dem Verein regelmäßig und unaufgefordert Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit beizubringen.
- (3) Der Verein kann den Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ohne Begründung zurückweisen.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Presseausweisordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.

Die Presseausweisordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers *)

*) Bei Minderjährigen hier zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

Verband Junger Journalisten Berlin – Brandenburg e.V.



Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

www.vjj.de

Einzugsermächtigung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

um unseren ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern ihre Arbeit ein wenig zu erleichtern, haben wir mit unserer Bank eine Vereinbarung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und Presseausweisgebühren per Lastschrift getroffen. Steigende Mitgliederzahlen und ein damit verbundener höherer Finanzumsatz und Verwaltungsaufwand waren ausschlaggebend für diese Entscheidung, die für alle Beteiligten Vorteile und vor allem auch Kostenersparnis bringt.

Gemäß Satzung, Beitrags- und Presseausweisordnung unseres Verbandes werden Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag sowie gegebenenfalls die Gebühren für Presseausweis und Kfz-Presseschild zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils am 10. Januar eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr im voraus fällig.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung brauchen Sie sich um diese Termine künftig nicht mehr zu kümmern: Alle fälligen Beiträge und Gebühren werden fristwährend von dem uns benannten Konto abgebucht werden.

Und selbstverständlich kann eine erteilte Einzugsermächtigung auch jederzeit widerrufen werden: eine kurze schriftliche Nachricht genügt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sie automatisch.

Wir hoffen auf zahlreichen Gebrauch!

Mit kollegialen Grüßen

Verband Junger Journalisten
Berlin-Brandenburg e.V.


Christina Stancke, Finanzreferentin

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Verband Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls die Gebühren für Presseausweis und Kfz-Presseschild sowie alle weiterhin angefallenen bzw. anfallenden Gebühren durch Lastschrift von folgendem Girokonto einzuziehen:

Name des **Kontoinhabers**: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Bankinstitut: _____

Weist das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Kosten für eventuell deckungslose Aufträge gehen zu meinen Lasten.

Name, Vorname des **Mitglieds**: _____ Mitgliedsnummer: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers